

INVESTITIONSHANDBUCH

Saudi-Arabien

Ein Leitfaden zu den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für ausländische Investoren

Ausgabe 2026

In Übereinstimmung mit dem neuen Investitionsgesetz (Königliches Dekret Nr. M/19, 2024)

Ule & Steiner SLP

Registered address C/ José María Osborne 1, 1st floor | 41004 Seville | SPAIN

Int. VAT No. ES B90458423

Managing Partners

Dr. Christian Ule Rechtsanwalt (Frankfurt)
DE +49 69 989 70 449 | EG +20 223 91 43 44
cu@ule-steiner.com

Dr. Christian Steiner Rechtsanwalt (Berlin) & Abogado (Seville)
ES +34 955 314 614 | MA +212 648 120 763
cs@ule-steiner.com

Ule & Steiner manages **MIDEAST** | Law

Bank QONTO

BIC QNTOESB2XXX

IBAN ES28 6888 0001 6298 0930 0041

Associated Partners

Accra Barry & Asmah | Activa Square, 3rd floor | 2 Maurice Yameogo Road, Ridge | Accra | GHANA

Algiers Adnane Bouchaib | 94 B rue Didouche Mourad, 6th floor | 16004 Alger Centre | ALGERIA

Baghdad Sarab K. Hassan | Al-Rubaie Street, |Al-Zaitouna Bldg., 1st fl., Off. 16/31 | Baghdad | IRAQ

Beirut Cyrille Naffah | Achrafieh, Mikhael Michaca St. | Al Chami Bldg. 3rd Floor | Beirut | LEBANON

Berlin Dr. Michael Steiner | Kurfürstendamm 92 10709 Berlin | GERMANY

Cairo Karim Adel, LL.M. | 41 Abdel Khalek Sarwat St. | Cairo | EGYPT

Casablanca Mohamed Oulhouir | 17 rue El Bouhtouri | Quartier Gauthier | 20060 Casablanca MOROCCO

Dakar Léon Patrice Sarr | Cité Keur Gorgui, lot n°40, 6ème étage | Dakar | SENEGAL

Dubai Imad Kassir | Off. 3401, Zone A, Aspect Tower Executives Towers, Business Bay, Dubai | UNITED ARAB EMIRATES

Manama V.K. Thomas | Office 112, 8th floor, Jeera Twr, Bldg. 683 Rd 2811 | Seef | Manama | BAHRAIN

Ras Al Khaimah Florian A. Maier-Leonhardt | Office 7F, 6th. floor, Tower 1, Amenity Center| Ras Al Khaimah | UNITED ARAB EMIRATES

Riyadh Cyrille Naffah | Al Mousa Towers, Office 426, Olaya District | Riyadh | SAUDI ARABIA

Tunis Hazem Abid | R. Lac Victoria, Lac de Cygnes Bldg. Off. A5 | 1053 Les Berges du Lac | Tunis | TUNISIA



WICHTIGER HINWEIS

Dieser Leitfaden dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Ausländischen Investoren wird dringend empfohlen, sich vor der Gründung einer Niederlassung im Königreich Saudi-Arabien von einem qualifizierten Rechts- und Regulierungsexperten beraten zu lassen.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	4
2. Das neue MISA-Registrierungssystem.....	5
2.1 Von der Lizenzierung zur Registrierung: Die entscheidende Veränderung	5
2.2 Berechtigung und Voraussetzungen	5
2.3 Dokumentationsanforderungen.....	6
2.4 Mindestkapitalanforderungen.....	7
2.5 Verpflichtende saudische Beteiligung an bestimmten Aktivitäten.....	9
2.6 Schritte nach der Registrierung	9
3. Beschränkte und verbotene Sektoren für ausländische Investoren	11
3.1 Die Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten.....	11
3.2 Beantragung einer Genehmigung für ausgeschlossene Aktivitäten	12
3.3 Sonderwirtschaftszonen (SEZ)	12
4. Steuer- und <i>Zakat</i> -Rahmen.....	13
4.1 Körperschaftsteuer (CIT)	13
4.2 <i>Zakat</i>	13
4.3 Mehrwertsteuer (MwSt.)	14
4.4 Quellensteuer (WHT).....	14
4.5 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	15
4.6 Steuerliche Anreize	15
4.7 Verrechnungspreise	16
5. Arbeitsrecht und Saudisierungsanforderungen (<i>Nitaqat</i>)	17
5.1 Überblick über das <i>Nitaqat</i> -Klassifizierungssystem.....	17
5.2 Saudisierungsquoten	17
5.3 Sektorspezifische Aktualisierungen zur Saudisierung (2025).....	18
5.4 Praktische Überlegungen zur Einhaltung der Vorschriften	18
6. Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit.....	20
6.1 Rechte und Schutz von Investoren	20
6.2 Gerichte und alternative Streitbeilegung	20
6.3 Schiedsverfahren in Saudi-Arabien.....	21



6.4 Internationale Schiedsgerichtsbarkeit	21
6.5 Der Entwurf für ein neues Schiedsgerichtsgesetz.....	22
7. Schlussfolgerungen zu Investitionen in Saudi-Arabien	23
Wichtiger Haftungsausschluss	25



1. Einleitung

Saudi-Arabien durchläuft derzeit eine der tiefgreifendsten Wirtschaftsreformen seiner Geschichte. Auf Grundlage der **Vision 2030** hat sich das Königreich ehrgeizige Ziele gesetzt, um seine Wirtschaft von den Öleinnahmen zu diversifizieren, umfangreiche ausländische Direktinvestitionen anzuziehen und sich als führender globaler Wirtschaftsstandort zu positionieren.

Die ausländischen Direktinvestitionen (ADI) in Saudi-Arabien haben stark auf diese Reformen reagiert. Laut dem Jahresinvestitionsbericht 2024 des Investitionsministeriums MISA ist der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in Saudi-Arabien im Jahr 2022 im Vergleich zu 2017 um 52 % gestiegen.

Ebenso stieg der Zufluss ausländischer Direktinvestitionen im Jahr 2022 im Vergleich zu 2017 um 337 %. Unter Anwendung der neuen Methodik aus dem vom IWF veröffentlichten Zahlungsbilanzhandbuch (BPM6) beliefen sich die ausländischen Direktinvestitionen laut der Allgemeinen Statistikbehörde (GASTA) im Jahr 2023 auf rund 96 Milliarden SAR. Der Gesamtbestand an ausländischen Direktinvestitionen erreichte etwa 900 Milliarden SAR.

Allein die Vereinigten Staaten waren 2023 für einen Bestand an ausländischen Direktinvestitionen in Höhe von 202 Milliarden SAR verantwortlich, was 23 % des gesamten Bestands an ausländischen Direktinvestitionen in Saudi-Arabien entspricht. Dabei wurden rund 200 regionale Hauptsitze von amerikanischen Unternehmen eingerichtet.

Der bedeutendste Meilenstein der jüngsten Zeit ist die Verabschiedung eines neuen Investitionsgesetzes gemäß dem Königlichen Dekret Nr. M/19, das am 16. August 2024 veröffentlicht wurde und 180 Tage später, am 12. Februar 2025, in Kraft trat. Dieses Gesetz ersetzt das Auslandsinvestitionsgesetz von 2000 und stellt die umfassendste Überarbeitung des Investitionsrahmens des Königreichs seit einer Generation dar. Die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen (Ministerialbeschluss Nr. 1086) wurden gemäß dem Investitionsgesetz am 7. Februar 2025 erlassen und am 25. April 2025 im Amtsblatt veröffentlicht. Das Investitionsministerium MISA hat während der Übergangszeit bis zur Veröffentlichung der Durchführungsbestimmungen weiterhin Registrierungen bearbeitet.

Dieser Leitfaden bietet einen allgemeinen Überblick über die wichtigsten rechtlichen und regulatorischen Aspekte für ausländische Investoren, die sich in Saudi-Arabien niederlassen möchten.

Der Leitfaden behandelt fünf Hauptbereiche:

- Das neue MISA-Registrierungssystem, das das bisherige Lizenzsystem ersetzt hat,
- beschränkte und verbotene Sektoren für ausländische Investitionen,
- das Steuer- und *Zakat*-System,
- Arbeitsrecht und Saudisierungsanforderungen (*Nitaqat*),
- Streitbeilegungs- und Schiedsverfahren.



2. Das neue MISA-Registrierungssystem

Der Grundstein des reformierten Investitionsrahmens in Saudi-Arabien ist die **Ersetzung der Auslandsinvestitionslizenz (FIL)** – historisch bekannt als **SAGIA-Lizenz** oder **MISA-Lizenz** – durch ein vereinfachtes, registrierungsbasiertes System, das vom Investitionsministerium (MISA) verwaltet wird. Diese Umstellung spiegelt einen grundlegenden philosophischen Wandel wider: Auslandsinvestitionen werden nun als Recht und nicht mehr als Privileg, das nach dem Ermessen des Ministeriums gewährt wird, behandelt.

2.1 Von der Lizenzierung zur Registrierung: Die entscheidende Veränderung

Unter dem bisherigen System mussten ausländische Investoren eine sektorspezifische Auslandsinvestitionslizenz einholen, bevor sie eine Geschäftstätigkeit aufnehmen oder ein Unternehmen in Saudi-Arabien gründen konnten. Das bedeutete, dass ein Unternehmen, das in mehreren Sektoren tätig werden wollte, für jeden Tätigkeitsbereich eine separate Lizenz einholen musste, was mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand, Kosten und Verzögerungen verbunden war.

Nach dem neuen Investitionsgesetz wurde diese Lizenzpflicht für die meisten Aktivitäten abgeschafft. Stattdessen müssen sich ausländische Investoren vor Beginn einer Investitionstätigkeit beim MISA über das nationale Investorenregister registrieren lassen. Eine einzige MISA-Registrierung kann Aktivitäten in mehreren Sektoren abdecken, sodass keine separaten Genehmigungen für jede einzelne Aktivität mehr erforderlich sind. Die Registrierung erfolgt digital über das MISA e-Services Portal und gilt als deutlich schnelleres und weniger ermessensgeleitetes Verfahren im Vergleich zum früheren Lizenzverfahren in Saudi-Arabien.

Wichtige Vorteile des neuen Registrierungssystems

- Eine einzige Registrierung deckt mehrere Wirtschaftssektoren ab (keine sektorspezifischen Lizenzen erforderlich)
- Die Registrierung wird als Recht und nicht als Ermessensentscheidung für zulässige Aktivitäten behandelt
- Keine Lizenzgebühren im Rahmen des neuen Registrierungsrahmens
- Schnellere Bearbeitung: Typische Genehmigungen dauern nun 5–10 Werktagen für vollständige Anträge
- Sowohl lokale als auch ausländische Investoren unterliegen nun dem gleichen einheitlichen Rechtsrahmen
- Das nationale Investorenregister ist in Betrieb und wird von MISA öffentlich geführt

2.2 Berechtigung und Voraussetzungen

Bevor ein potenzieller Investor einen Antrag bei MISA einreicht, sollte er Folgendes überprüfen:



- Vergewissern Sie sich, dass die beabsichtigte Geschäftstätigkeit nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten der MISA steht (Einzelheiten, siehe Abschnitt 3).
- Bestimmen Sie die geeignete Rechtsform für die Investition (LLC/GmbH, Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, Aktiengesellschaft, vereinfachte Aktiengesellschaft oder eine andere zulässige Form).
- Stellen Sie sicher, dass das ausländische Unternehmen seit mindestens einem Jahr in seinem Heimatland registriert ist (erforderlich für bestimmte Lizenzarten, einschließlich der Registrierung von Dienstleistungsunternehmen).
- Überprüfen Sie, ob vor oder neben der MISA-Registrierung branchenspezifische Genehmigungen anderer Ministerien oder Aufsichtsbehörden erforderlich sind (z. B. erfordern industrielle Aktivitäten eine Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Bodenschätze).

2.3 Dokumentationsanforderungen

Die erforderlichen Unterlagen variieren je nach Art des Investors (juristische Person oder natürliche Person) und Art der Investition. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Dokumentationsanforderungen für eine ausländische juristische Person zusammen:

Dokument	Anmerkungen
Gründungsurkunde/ Handelsregisterauszug aus dem Heimatland	Muss notariell beglaubigt und von der saudischen Botschaft im Heimatland beglaubigt sein; Apostille-Siegel für Unterzeichnerstaaten des Haager Übereinkommens erforderlich
Satzung/ Gründungsurkunde	Muss die Unternehmensstruktur, die Rechte der Anteilseigner und den Governance-Rahmen umreißen; muss den Anforderungen des saudischen Gesellschaftsrechts entsprechen
Geprüfter Jahresabschluss (letztes Geschäftsjahr)	Belegt die Finanzlage und die Kapitaladäquanz; muss durch die saudische Botschaft im Heimatland beglaubigt werden; für Unterzeichnerstaaten des Haager Übereinkommens ist eine Apostille erforderlich
Angaben zur Aktionärs-/ Eigentümerstruktur	Vollständige Offenlegung der wirtschaftlichen Eigentümer (UBO) und der Kapitaleinlagen erforderlich
Beschluss des Verwaltungsrats zur Genehmigung der Investition in Saudi-Arabien (für Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen)	Genehmigung der Gründung und Benennung eines lokalen Vertreters
Vollmacht für den lokalen Vertreter	Erteilt die Befugnis, im Namen des Unternehmens im Königreich zu handeln
Arabische Übersetzungen aller Dokumente	Verpflichtend; alle Dokumente müssen vor der Einreichung ins Arabische übersetzt werden



Hinweis: Alle Dokumente müssen notariell beglaubigt, legalisiert und beglaubigt sein. Für Mitgliedstaaten des Haager Übereinkommens ersetzt ein Apostille-Siegel die Notwendigkeit einer Legalisierung durch die saudische Botschaft. Für Dokumente in anderen Sprachen als Arabisch muss eine beglaubigte arabische Übersetzung beigefügt werden. In der Praxis folgen die Statuten einer vom Handelsministerium vorgegebenen Vorlage, die auf dem E-Portal des Saudi Business Center (SBC) mit einem technischen Dropdown-Menü mit Befugnissen und Governance-Bestimmungen hochgeladen ist. Investoren sollten sich frühzeitig mit dieser Vorlage vertraut machen. Darüber hinaus wurde eine Erklärungspflicht zum wirtschaftlichen Eigentümer (Ultimate Beneficial Ownership, UBO) eingeführt, die jährlich, zusammen mit der Bestätigung der Handelsregisterbescheinigung (Commercial Register, CR), erfüllt werden muss. Dies ist eine laufende Compliance-Verpflichtung, die bei der Planung nach der Registrierung berücksichtigt werden muss.

2.4 Mindestkapitalanforderungen

Die Mindestkapitalanforderungen variieren je nach Lizenztyp und Geschäftstätigkeit. Es gibt keine einheitliche Mindestanforderung, die für alle Branchen gilt. Nach den aktuellen MISA-Richtlinien gelten folgende Richtwerte:

Geschäftstätigkeit/Lizenztyp	Mindestkapitalanforderung
Allgemeine Dienstleistungslizenz (LLC oder Zweigniederlassung)	25.000 SAR (ca. 6.700 USD); ungeachtet dieser offiziellen Mindestkapitalanforderung empfehlen wir, das Kapital auf 100.000 SAR (*) (ca. 26.570 USD) festzulegen
Professionelle Dienstleistungen (Beratung, Rechtsberatung, Ingenieurwesen, Architektur) – 100 % in ausländischem Besitz	10 Millionen SAR (ca. 2,66 Millionen USD) pro KSA-Niederlassung (siehe auch Abschnitt 2.5); erfordert Niederlassungen in mindestens 4 Ländern
Freie Berufe – Joint Venture (mindestens 25 % saudische Beteiligung)	Mindestkapitalanforderung ähnlich wie bei Dienstleistungsaktivitäten (wir empfehlen, das Kapital auf 100.000 SAR (ca. 26.570 USD) festzulegen); saudische Partnerschaft befreit von der Anforderung einer globalen Präsenz
Gewerbe-/ Handelslizenz (100 % in ausländischem Besitz)	30 Millionen SAR (ca. 8 Millionen USD); Geschäftstätigkeit in mindestens 3 Ländern; Investitionsverpflichtung von 200–300 Millionen SAR über 5 Jahre
Gewerbe-/ Handelslizenz – Joint Venture (mindestens 25 % saudische Beteiligung)	26,6 Millionen SAR (ca. 7 Millionen USD); keine globale Präsenz erforderlich
Industrie-/ Produktionslizenz (100 % in ausländischem Besitz)	Entweder: <i>Option 1:</i> Investitionsverpflichtung in Höhe von 300 Millionen SAR über 5 Jahre, einschließlich



Geschäftstätigkeit/Lizenztyp	Mindestkapitalanforderung
	<p>Kapitalanforderung in Höhe von 30 Millionen SAR (ca. 8 Millionen USD) <i>oder</i></p> <p><i>Option 2:</i> Investitionszusage in Höhe von 200 Millionen SAR über 5 Jahre, einschließlich 30 Millionen SAR (ca. 8 Millionen USD) Kapitalanforderung, <i>und</i> während der ersten 5 Jahre</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Produktion: mindestens 30 % der in Saudi-Arabien vertriebenen Produkte des Unternehmens müssen auch dort hergestellt werden, - bei Forschungs- und Entwicklungsprogrammen: 5 % oder mehr des Gesamtumsatzes müssen für die Einrichtung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen in Saudi-Arabien aufgewendet werden - bei Logistik und Vertrieb: Einrichtung eines einheitlichen Zentrums für Vertrieb und Kundendienstleistungen obligatorisch <p>gemäß dem Investitionsleitfaden 2025 12-04.</p> <p>Hinweis: Für Industriekonzessionen ist in der Regel eine sektorspezifische Genehmigung des Ministeriums für Industrie und Bodenschätze (MIM) erforderlich, und die Kapitalanforderungen können von Fall zu Fall oder durch sektorspezifische Vorschriften festgelegt werden</p>
Unternehmer-/Start-up-Lizenz	Wird von Fall zu Fall geprüft; Risikokapitalunterstützung oder Befürwortung durch zugelassene Stellen (z. B. KAUST) erforderlich
Zweigstelle eines ausländischen Unternehmens	Mindestens 25.000 SAR (ca. 6.700 USD); der Name der Niederlassung muss einzigartig sein und sich vom Namen der Muttergesellschaft ableiten

* Diese Kapitalanforderungen unterliegen häufigen Änderungen. Wenn der MISA-Leitfaden vorsieht, dass das Mindestkapital demjenigen von Dienstleistungsaktivitäten entspricht, wird empfohlen, das Kapital auf 100.000 SAR festzulegen.

In der Praxis kann das eingezahlte Mindestkapital nach Ausstellung der Handelsregisterbescheinigung (CR) entsprechend dem Betriebskapitalbedarf des Unternehmens (wieder) abgehoben werden, wenn das Kapital im Wesentlichen eine Registrierungsformalität und keine rechtlich verbindliche Investitionsverpflichtung ist, von der die Lizenz abhängt.



2.5 Verpflichtende saudische Beteiligung an bestimmten Aktivitäten

Während das neue Investitionsgesetz in den meisten Sektoren eine 100-prozentige ausländische Beteiligung erlaubt, erfordern eine Reihe von Aktivitäten weiterhin entweder eine obligatorische saudische Partnerschaft oder sehen Bedingungen vor, die ein bestimmtes Maß an lokaler Beteiligung gewährleisten sollen:

- **Professionelle Dienstleistungsunternehmen** (Beratung, Recht, Ingenieurwesen, Architektur): Eine vollständige ausländische Beteiligung ist nur zulässig, wenn das Unternehmen in mindestens vier Ländern vertreten ist und die Kapitalanforderung von 10 Millionen SAR pro Niederlassung erfüllt. Alternativ ist ein Joint Venture mit einer saudischen Beteiligung von mindestens 25 % bei niedrigeren Kapitalschwellenwerten zulässig.
- **Handels-/Geschäftstätigkeiten:** Eine vollständige ausländische Beteiligung unterliegt strengen Kapital- und Betriebsbedingungen; Joint Ventures mit einer saudischen Beteiligung von 25 % sind eine Alternative.
- **Bestimmte regulierte Tätigkeiten** (z. B. Bankwesen, Versicherungen, Gesundheitswesen, Medien) unterliegen weiterhin sektorspezifischen Vorschriften, die Eigentumsbeschränkungen auferlegen oder die Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfordern können.
- Aktivitäten, die auf der **Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten** stehen, können von der MISA von Fall zu Fall genehmigt werden und erfordern möglicherweise einen saudischen Joint-Venture-Partner.

Unabhängig davon muss ab 2024 jedes Unternehmen, das sich um saudische Regierungsaufträge bewerben oder Zugang zu staatlichen Dienstleistungen erhalten möchte, seinen regionalen Hauptsitz innerhalb des Königreichs einrichten. Diese Anforderung, die vom MISA in Zusammenarbeit mit der Königlichen Kommission für die Stadt Riad gefördert wird, schreibt multinationalen Unternehmen, die Geschäfte im öffentlichen Sektor anstreben, eine substantielle lokale Präsenz vor.

2.6 Schritte nach der Registrierung

Die Registrierung bei der MISA ist die erste, aber nicht die einzige Voraussetzung für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit. Nach der Registrierung müssen Investoren:

- eine Gewerbeanmeldung (CR) beim Handelsministerium einholen – die rechtliche „Geburtsurkunde“ des Unternehmens in Saudi-Arabien,
- einen Handelsnamen beim Online-Portal des Handelsministeriums registrieren,
- eine Satzung entwerfen und ausführen,
- sich bei der ZATCA (Zakat, Tax and Customs Authority) für die Einhaltung der Steuer- und Mehrwertsteuerpflichten registrieren,
- sich bei der GOSI (General Organization for Social Insurance) für Arbeitsbeschäftigung und Sozialversicherung registrieren,



-
- eine kommunale Genehmigung und alle branchenspezifischen Lizenzen oder Zulassungen beantragen,
 - ein lokales Firmenkonto eröffnen.

Die Saudi Business Centers (SBC) bieten eine **zentrale Anlaufstelle** für viele dieser Schritte. Erwähnenswert ist auch, dass MISA verschiedene Investor Relations Center betreibt, die Support-Dienstleistungen nach der Registrierung anbieten.



3. Beschränkte und verbotene Sektoren für ausländische Investoren

Das neue Investitionsgesetz ersetzt die **bisherige „Negativliste“** durch eine Liste ausgeschlossener Aktivitäten. In dieser neuen Liste sind Sektoren aufgeführt, in denen ausländische Investitionen verboten oder eingeschränkt sind. Die wichtigste konzeptionelle Änderung gegenüber dem bisherigen Rahmen besteht darin, dass nun eine grundsätzliche Offenheit gilt: Ausländische Investoren können in jeden Sektor und in jede Aktivität investieren, die nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten aufgeführt ist, anstatt eine ausdrückliche Genehmigung für zulässige Aktivitäten einholen zu müssen.

3.1 Die Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten

Die Liste der ausgeschlossenen Tätigkeiten wird von einem Ministerialausschuss erstellt und aktualisiert und vom MISA veröffentlicht. Die aktuelle Liste beschränkt oder verbietet weiterhin ausländische Investitionen in folgenden Hauptsektoren:

Ausgeschlossener/ eingeschränkter Sektor	Status
Exploration, Prospektion und Förderung von Erdölsubstanzen (mit Ausnahme bestimmter bergbaubezogener Dienstleistungen)	Für ausländische Investoren generell verboten; wird von Saudi Aramco und JV-Partnern im Rahmen spezifischer Konzessionsvereinbarungen betrieben
Herstellung von militärischer Ausrüstung, Uniformen und Geräten	Verboten; Verteidigungsproduktion ist nationalen Unternehmen vorbehalten
Sicherheits- und Ermittlungsdienste	Eingeschränkt; Beteiligung saudischer Staatsangehöriger erforderlich
Immobilienvermittlung	Eingeschränkt; unterliegt bestimmten regulatorischen Bedingungen
Einzelhandel/Großhandel mit bestimmten Waren (bestimmte Unterkategorien)	Unterliegt Lizenzbedingungen; einige Kategorien bleiben beschränkt
Rundfunk- und Satellitenmedien	Reguliert; unterliegt der Genehmigung durch die Kommunikations- und Medienkommission
Hajj- und Umrah-Dienstleistungen	Beschränkt auf saudische Unternehmen in bestimmten Teilsektoren
Bestimmte Fischerei- und Seeverkehrsaktivitäten	Unterliegen besonderen Bedingungen
Aktivitäten, die die nationale Sicherheit gefährden (gemäß Feststellung des Prüfungsausschusses des MISA)	Unterliegen einer Einzelfallprüfung und einem möglichen Verbot



Die vollständige und aktuelle Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten wird von MISA veröffentlicht und regelmäßig im MISA-Investorenleitfaden aktualisiert. Investoren wird dringend empfohlen, vor Beginn der Investitionsplanungen eine formelle Überprüfung der Aktivitäten anhand der aktuellen Liste durchzuführen.

3.2 Beantragung einer Genehmigung für ausgeschlossene Aktivitäten

Möchte ein ausländischer Investor eine ausgeschlossene Aktivität ausüben, sieht das neue Investitionsgesetz einen Mechanismus zur Beantragung einer vorherigen Genehmigung durch die MISA vor. Die Anträge werden von der MISA und einem Prüfungsausschuss geprüft. Diese können zusätzliche Informationen anfordern. Die MISA behält sich das Recht vor, eine ausländische Investition aus Gründen der nationalen Sicherheit auszusetzen.

Dies stellt eine wichtige Abweichung vom bisherigen Rahmen dar, in dem der Ministerrat Änderungen der Negativliste genehmigte, während die SAGIA (jetzt MISA) einzelne Anträge in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien bearbeitete. Der **neue Rahmen** bündelt beide Funktionen innerhalb der MISA und ihres Prüfungsausschusses und schafft einen klareren Prozess für Ausnahmegenehmigungen auf Ministerebene. Das Verfahren bleibt nach wie vor **ermessensabhängig** und unterliegt der Berücksichtigung nationaler Interessen.

3.3 Sonderwirtschaftszonen (SEZ)

Saudi-Arabien betreibt mehrere Sonderwirtschaftszonen, die maßgeschneiderte regulatorische Rahmenbedingungen bieten. Dazu gehören unter anderem modifizierte Eigentumsvorschriften, Zollvergünstigungen und sektorspezifische Anreize. Zu den bemerkenswerten SEZ gehören die King Abdullah Economic City (KAEC), die Jazan-SEZ (Industrie und Logistik), die Ras Al-Khair-SEZ (Bergbau und Metalle) und die Cloud-Computing-SEZ. Im Gegensatz dazu unterliegen Großprojekte wie NEOM, das Red Sea Project und Diriyah eigenen, maßgeschneiderten Sonderregelungen. Das neue Investitionsgesetz legt fest, dass seine Schutzbestimmungen für Investoren innerhalb der SEZ gelten, unbeschadet der für jede Zone geltenden spezifischen Rechtsvorschriften. Investoren, die eine Einstiegsstrategie über eine SEZ in Betracht ziehen, sollten neben dem **allgemeinen Investitionsrahmen** auch die geltenden **zonenbezogenen Vorschriften** prüfen.



4. Steuer- und Zakat-Rahmen

Saudi-Arabien hat ein duales Steuersystem für Unternehmen:

Die Körperschaftsteuer (CIT) gilt für den ausländischen Anteil eines Unternehmens, während die *Zakat* (islamische Vermögenssteuer) für den saudischen und den GCC-Anteil gilt. Beide werden von der *Zakat*, Tax and Customs Authority (ZATCA) verwaltet. Wichtig ist, dass Saudi-Arabien keine Einkommensteuer auf Gehälter oder Löhne von Einzelpersonen erhebt, unabhängig davon, ob es sich um saudische Staatsangehörige oder Ausländer handelt.

4.1 Körperschaftsteuer (CIT)

Der Standard-CIT-Satz beträgt 20 % auf den bereinigten Nettogewinn eines Unternehmens in ausländischem Besitz. Die Steuer gilt für:

- Niederlassungen ausländischer Unternehmen (die auf derselben Grundlage wie lokal gegründete Unternehmen besteuert werden),
- in Saudi-Arabien gegründete Tochtergesellschaften in ausländischem Besitz,
- den ausländischen Anteil an Joint Ventures (der saudische Anteil unterliegt der *Zakat*, nicht der CIT).

Für den Kohlenwasserstoffsektor gelten Sondersteuersätze. Einkünfte aus der Öl- und Kohlenwasserstoffförderung unterliegen einer Steuer in Höhe von 50 bis 85 %, abhängig von der Höhe der Kapitalinvestitionen und der Amortisationsdauer. Nach der Aufhebung der Erdgas-Investitionssteuer im Jahr 2018 (Königliches Dekret Nr. M/7 vom 02.02.1440 H) werden Investitionen in Erdgas gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (d. h. mit 20 %) besteuert.

Die jährliche Körperschaftsteuererklärung muss innerhalb von 120 Tagen nach Ende des Geschäftsjahres eingereicht werden. Gewöhnliche Betriebsausgaben, einschließlich Gehälter, Mieten und Abschreibungen, können vor der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

4.2 Zakat

Die *Zakat* ist eine islamische Vermögenssteuer, die auf Unternehmen im Besitz von Saudis und GCC-Staaten sowie auf den saudischen bzw. GCC-Anteil an gemischtwirtschaftlichen Unternehmen erhoben wird. Im Gegensatz zur Körperschaftsteuer basiert die *Zakat* nicht allein auf den Gewinnen, sondern wird auf der Grundlage der *Zakat*-Bemessungsgrundlage des Unternehmens berechnet. Diese wird anhand einer indirekten Methode ermittelt, die mit dem Bilanzkapital des Unternehmens beginnt. Anschließend werden bestimmte Posten bereinigt, um



einen Betriebskapitalersatz zu erhalten. Dieser stellt das **zakatpflichtige Nettovermögen** dar. Der Standard-*Zakat*-Satz beträgt 2,5 % dieser Bemessungsgrundlage.

Die neuen *Zakat*-Vorschriften der ZATCA sind seit dem 1. Januar 2024 in Kraft. Sie vereinheitlichen und modernisieren die Klassifizierung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten für *Zakat*-Zwecke. Unternehmen mit bedeutenden Vermögenswerten können ihre *Zakat*-Bemessungsgrundlage durch zulässige Abzüge, wie beispielsweise langfristige Verbindlichkeiten, möglicherweise reduzieren.

Für Unternehmen mit gemischter Eigentümerschaft (mit saudischen/GCC- und ausländischen Anteilseignern) gelten sowohl die Körperschaftsteuer als auch die *Zakat*, die proportional zu den jeweiligen Beteiligungen aufgeteilt werden. Eine sorgfältige Planung der Eigentumsstruktur ist daher entscheidend für die **Steuroptimierung von Joint Ventures**.

4.3 Mehrwertsteuer (MwSt.)

Saudi-Arabien erhebt auf die meisten Waren und Dienstleistungen eine Mehrwertsteuer in Höhe von 15 %. Dies ist einer der höheren Mehrwertsteuersätze in der GCC-Region. Zu den wichtigsten **Compliance**-Punkten gehören:

- Unternehmen müssen sich bei der ZATCA **für die Mehrwertsteuer registrieren** lassen, sobald ihr steuerpflichtiger Umsatz den Registrierungsschwellenwert der ZATCA von 375.000 SAR pro Jahr (obligatorischer Registrierungsschwellenwert) überschreitet. Eine freiwillige Mehrwertsteuerregistrierung ist ab 187.500 SAR pro Jahr möglich.
- **Mehrwertsteuererklärungen** müssen vierteljährlich für Unternehmen mit einem jährlichen steuerpflichtigen Umsatz unter 40 Millionen SAR und monatlich für Unternehmen ab diesem Schwellenwert bei der ZATCA eingereicht und überwiesen werden.
- Die **elektronische Rechnungsstellung** (*Fatoora*) ist für alle Unternehmen obligatorisch; Rechnungen müssen den Vorgaben der ZATCA entsprechen, andernfalls drohen Strafen.
- Bestimmte Sektoren profitieren von **Nullsteuersätzen** oder **Steuerbefreiungen**, darunter das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und der Direktexport.
- Die Änderungen der Mehrwertsteuer-Durchführungsbestimmungen vom April 2025 führten eine flexible Mehrwertsteuergruppierung für **multinationale Unternehmen** und neue Verpflichtungen für **E-Commerce-Plattformen** im digitalen Marktplatz ein.

4.4 Quellensteuer (WHT)

Die Quellensteuer gilt für bestimmte Zahlungen, die von in Saudi-Arabien ansässigen Unternehmen an nicht ansässige Personen geleistet werden. Die wichtigsten WHT-Sätze sind:



Zahlungsart	Standard-Quellensteuersatz
An Nichtansässige gezahlte Dividenden	5 %
Technische und Verwaltungsgebühren	15 %
Lizenzgebühren	15 %
Mietzahlungen (nicht im Immobilienbereich)	15 %
Versicherungs- und Rückversicherungsprämien	5 %
Internationale Luft- und Seefracht	5 %
Sonstige Dienstleistungen von Gebietsfremden	15 %

Die Quellensteuer muss innerhalb von 10 Tagen nach dem Monat, der auf die zugrundeliegende Zahlung folgt, überwiesen werden. Die Nichtabführung stellt einen Verstoß dar, der mit Strafen geahndet werden kann.

4.5 Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Saudi-Arabien hat über 50 Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Ländern unterzeichnet, wodurch ausländische Investoren aus Vertragsstaaten die Möglichkeit haben, die geltenden Quellensteuersätze zu reduzieren – in einigen Fällen sogar auf null. Zu den Ländern mit günstigen Doppelbesteuerungsabkommen gehören unter anderem die Vereinigten Arabischen Emirate, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten. Investoren sollten sich an qualifizierte Steuerberater wenden, um die Vertragsfähigkeit und Strukturierungsmöglichkeiten zu prüfen.

4.6 Steuerliche Anreize

Für qualifizierte ausländische Investoren stehen zwei bedeutende Steueranreizprogramme zur Verfügung:

- **Steuerbefreiung für regionale Hauptsitze (RHQ):**

Unternehmen, die ihren regionalen Hauptsitz in Saudi-Arabien einrichten, können unter bestimmten Voraussetzungen eine 30-jährige Befreiung von der Körperschaftsteuer auf qualifizierte Einkünfte und einen Quellensteuersatz von 0 % auf Zahlungen an Nichtansässige (Dividenden, Verwaltungsgebühren und Dienstleistungsgebühren) erhalten, sofern bestimmte wirtschaftliche Substanzkriterien erfüllt sind.

Die Befreiung gilt nur für qualifizierte Einkünfte, die direkt den lizenzierten Aktivitäten der RHQ in der Region zuzurechnen sind, vorbehaltlich der Einhaltung der Anforderungen zur wirtschaftlichen Substanz, wie es Ministerialresolution Nr. (1528) von 1444 H definiert.

Einkünfte aus Aktivitäten außerhalb des definierten Umfangs der RHQ und Zahlungen, die nicht den Anforderungen an die wirtschaftliche Substanz entsprechen, unterliegen



weiterhin den üblichen Körperschaftssteuer- und Quellensteuersätzen. Diese Förderung war ein wichtiger Motor für multinationale Investitionen in Riad.

- **Anreize für Sonderwirtschaftszonen (SEZ):**

Unternehmen, die in ausgewiesenen SEZ tätig sind, können von reduzierten Zöllen, günstigen regulatorischen Konditionen und sektorspezifischen Steuervergünstigungen profitieren.

Weiter gibt es Fördermaßnahmen für die regionale Entwicklung: Unternehmen, die in ausgewiesenen Entwicklungsregionen (einschließlich Ha'il, Jazan, Najran, Al-Baha, Al-Jouf und dem Northern Territory) tätig sind, können Abzüge für Ausbildungskosten und Gehälter saudischer Mitarbeiter geltend machen.

4.7 Verrechnungspreise

Saudi-Arabien hat Verrechnungspreisregeln eingeführt, die sich an den OECD-Richtlinien orientieren. Transaktionen mit verbundenen Unternehmen, die 6 Millionen SAR übersteigen, müssen in Form von Master- und Local Files dokumentiert werden.

Routinemäßige Dienstleistungen werden in der Regel nach der **Cost-Plus-Methode** mit einer Marge von 5–10 % berechnet.

Die ZATCA führt **regelmäßig Steuerprüfungen** durch und unterstützt bei der Vorbereitung auf diese. Dementsprechend ist die **Aufbewahrung von Unterlagen** für mindestens 10 Jahre zu Zwecken der Einkommensteuer und für mindestens 6 Jahre zu Zwecken der Mehrwertsteuer (gemäß den Mehrwertsteuer-Durchführungsbestimmungen in der Fassung vom April 2025 und den Prüfungsrichtlinien der ZATCA) eine wichtige Compliance-Anforderung.

Multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Jahresumsatz von 3,2 Milliarden SAR (ca. 853 Millionen USD) oder mehr unterliegen zusätzlich der Verpflichtung zur länderbezogenen Berichterstattung (Country-by-Country Reporting, CbCR). Dies umfasst eine CbCR-Meldung und einen jährlichen CbCR-Bericht, die bei der ZATCA einzureichen sind. Investoren dieser Kategorie sollten die Transferpreisrichtlinien der ZATCA bezüglich der Einreichungsfristen und Formatvorgaben beachten.



5. Arbeitsrecht und Saudisierungsanforderungen (*Nitaqat*)

Der Arbeitsmarkt in Saudi-Arabien unterliegt dem Arbeitsgesetz (Königliches Dekret M/51) und wird vom Ministerium für Humanressourcen und soziale Entwicklung (MHRSD) verwaltet. Ein charakteristisches Merkmal des regulatorischen Umfelds für alle Arbeitgeber – ob saudische oder ausländische – ist die Saudisierungs-Politik, die offiziell durch das *Nitaqat*-Programm umgesetzt wird.

5.1 Überblick über das *Nitaqat*-Klassifizierungssystem

Im Rahmen der Saudisierung (*Nitaqat*) sind Arbeitgeber im privaten Sektor dazu verpflichtet, einen Mindestanteil saudischer Staatsangehöriger in ihrer Gesamtbelegschaft zu beschäftigen. Der erforderliche Prozentsatz variiert dabei je nach Branche, Unternehmensgröße und Anzahl der Fachkräfte in bestimmten Spezialfunktionen. Unternehmen werden einer farbcodierten *Nitaqat*-Kategorie zugeordnet, die ihre verschiedenen unternehmensbezogenen Privilegien bestimmt.

<i>Nitaqat</i> -Kategorie	Status und Auswirkungen
Platin	Höchster Saudisierungsgrad; maximale Privilegien, einschließlich beschleunigter Visumbearbeitung, uneingeschränkter Mitarbeiterversetzungen und vorrangiger staatlicher Dienstleistungen
Hochgrün	Konform; große Flexibilität bei der Visaverwaltung, Mitarbeiterversetzungen und Berufswechseln
Mittleres Grün	Konform; standardmäßige operative Flexibilität; empfohlenes Mindestziel für ausländische Unternehmen
Niedriges Grün	Teilweise konform; begrenzte Vorteile; einige Einschränkungen bei staatlichen Dienstleistungen
Rot	Nicht konform; strenge Einschränkungen, darunter Verbot der Erteilung neuer Arbeitsgenehmigungen, Visumsverbote, Geldstrafen und Risiko der Nichtverlängerung der Gewerbeanmeldung

5.2 Saudisierungsquoten

Der erforderliche Saudisierungsanteil hängt von der Größe und Branche des Unternehmens ab. Die allgemeinen Richtlinien (vorbehaltlich branchenspezifischer Abweichungen) lauten wie folgt:

- Kleine Unternehmen (bis zu 5 Mitarbeiter): Es muss mindestens 1 saudischer Staatsangehöriger beschäftigt werden.
- Mittlere Unternehmen (6–100 Mitarbeiter): Der Saudisierungsanteil variiert je nach Branche.
- Große Unternehmen (über 100 Mitarbeiter): Mindestquote für die Saudisierung von 30 %, vorbehaltlich branchenspezifischer höherer Anforderungen.



Zusätzlich zu den allgemeinen Quotenschwellen sind bestimmte Positionen ausschließlich saudischen Staatsangehörigen vorbehalten, darunter Senior HR Manager, Recruitment Specialist, Government Relations Officer, Director of Labor Affairs und Personnel Manager.

Das **Mindestmonatsgehalt** für saudische Staatsangehörige, die auf die Saudisierungsquote angerechnet werden, beträgt 4.000 SAR (zuvor 3.000 SAR). Für bestimmte Fachberufe wie das Ingenieurwesen, liegt das Minimum höher (7.000 SAR). Ein saudischer Arbeitnehmer, der weniger als diesen Betrag verdient, zählt nur als 0,5 Personen für die Quote. Die Beschäftigung einer Person mit anerkannter Behinderung zählt als 4 Personen für die Quote, falls der Mitarbeiter beim Ministerium für Humanressourcen registriert ist und über einen gültigen Behindertenausweis der zuständigen Behörde (z. B. HRDF oder Gesundheitsministerium) verfügt. Investoren sollten den aktuellen Multiplikator anhand des jüngsten Rundschreibens des MHRSD-*Nitaqat*-Programms überprüfen, da diese Zahl regelmäßig angepasst wird.

5.3 Sektorspezifische Aktualisierungen zur Saudisierung (2025)

Im Zuge der laufenden Ausweitung der Saudisierungsverpflichtungen in Saudi-Arabien müssen mehrere Schlüsselbranchen seit dem Jahr 2025 aktualisierten und verschärften Anforderungen genügen:

Sektor	Saudisierungsanforderungen für 2025
Ingenieurwesen (5+ Ingenieure)	30 % Saudisierungsanforderung, gültig ab 27. Juli 2025
Buchhaltung (5+ Buchhalter)	40 % wirksam ab 27. Oktober 2025, mit einer jährlichen Steigerung um 10 % bis 2028 (bis zu einem Maximalwert von 70 %)
Zahnmedizin (3+ Zahnärzte)	45 % ab 27. Juli 2025, steigend auf Maximalwert 55 % bis zum 27. Januar 2026
Krankenhäuser	65 % ab 27. Juli 2025
Öffentliche Apotheken	35 % ab dem 27. Juli 2025
Sonstige Apothekenbetriebe	55 % ab dem 27. Juli 2025
Beratungsunternehmen	40 % für Finanzberatungsspezialisten, Unternehmensberater und Projektmanagementleiter

5.4 Praktische Überlegungen zur Einhaltung der Vorschriften

Ausländische Investoren sollten die Einhaltung der Saudisierungsvorschriften von Anfang an in ihre Geschäftspläne einbeziehen. Zu den wichtigsten praktischen Punkten gehören:



-
- Der Saudisierungsstatus wird automatisch über die vom MHRSD betriebene Qiwa-Plattform berechnet und überwacht. Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass alle Arbeitsverträge und Vertragsänderungen unverzüglich auf der Plattform registriert werden, da die *Nitaqat*-Klassifizierungen auf Basis aktueller Daten jeweils neu berechnet werden.
 - Seit April 2024 gelten ausländische natürliche Personen, die persönlich eine in ihrem Namen in Saudi-Arabien registrierte private Einrichtung (فردية مؤسسة) besitzen und betreiben, für die Zwecke der *Nitaqat*-Quote als saudische Staatsangehörige. Diese Bestimmung gilt nicht für LLCs in ausländischem Besitz oder andere Unternehmen, sondern nur für private Einrichtungen in Einzelbesitz, die direkt auf den Namen der ausländischen natürlichen Person registriert sind.
 - GCC-Staatsangehörige werden für die Zwecke der Saudisierungsquote genauso behandelt wie saudische Staatsangehörige.
 - Teilzeit- und flexible Mitarbeiter (mindestens 160 Stunden pro Monat) zählen nun als voller *Nitaqat*-Punkt, was die Flexibilität bei der Personalplanung erhöht.
 - Unternehmen der Kategorie „Rot“ unterliegen Einschränkungen bei der Verlängerung von Arbeitsgenehmigungen, dem Recht zur Einstellung weiterer Ausländer und dem Zugang zu Regierungsplattformen – eine Situation, die den Betrieb schnell beeinträchtigen kann.
 - Der Erhalt eines Saudisierungszertifikats (über die Etimad-Plattform) ist für Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge und Regierungsprojekte bewerben möchten, verpflichtend.
 - Die Nichteinhaltung kann zu Geldstrafen, Reputationsschäden und betrieblichen Einschränkungen führen, einschließlich der möglichen Nichtverlängerung der Gewerbeanmeldung.



6. Streitbeilegung und Schiedsgerichtsbarkeit

Saudi-Arabien hat bei der Entwicklung seiner Regelungen zur Streitbeilegung erhebliche Fortschritte erzielt. Das neue Investitionsgesetz sieht erstmals in der Investitionsgesetzgebung des Königreichs eine klare rechtliche Anerkennung alternativer Streitbeilegungsmechanismen vor.

6.1 Rechte und Schutz von Investoren

Art. 10 des neuen Investitionsgesetzes verankert wichtige Schutzmaßnahmen für alle Investoren und bildet die Grundlage für die Streitbeilegung:

- Investitionen dürfen nicht **beschlagnahmt oder enteignet** werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verfahren und gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung.
- Investoren haben Anspruch auf **faire und gerechte Behandlung** und sind vor Rechtsverweigerung und willkürlichen oder diskriminierenden Maßnahmen geschützt.
- Investoren haben die Freiheit, Investitionserträge, Gewinne, Dividenden und Kapital zu repatriieren, d.h. in ihre Heimatländer zu transferieren.
- Alle Investoren – sowohl lokale als auch ausländische – sind unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln (**Gleichbehandlungsgrundsatz**).

6.2 Gerichte und alternative Streitbeilegung

Das Investitionsgesetz sieht ein mehrstufiges Streitbeilegungssystem vor:

Zuständige Gerichte: Streitigkeiten zwischen Investoren und der zuständigen Behörde (d. h. MISA oder andere Regierungsstellen) sind grundsätzlich von den zuständigen saudischen Gerichten zu entscheiden, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

Alternative Streitbeilegung (ADR): Das Investitionsgesetz erlaubt Investoren ausdrücklich, Streitigkeiten durch ADR-Mechanismen beizulegen, darunter:

- Schiedsverfahren,
- Mediation,
- Schlichtung.

Dies ist eine wegweisende Entwicklung: Nach dem früheren Auslandsinvestitionsgesetz von 2000 war die gütliche Einigung der einzige anerkannte Mechanismus für Streitigkeiten zwischen Investoren und der Regierung. Das neue Gesetz erweitert diese Optionen nun ausdrücklich um Schiedsverfahren und andere ADR-Methoden, sofern die Parteien dies vereinbaren. Auch Streitigkeiten zwischen Investoren können durch ADR beigelegt werden.



6.3 Schiedsverfahren in Saudi-Arabien

Die innerstaatliche Schiedsgerichtsbarkeit in Saudi-Arabien unterliegt dem Schiedsgerichtsgesetz (Königliches Dekret Nr. M/34, 1433 H / 2012), das sich am UNCITRAL-Modellgesetz orientiert. Dadurch hat sich Saudi-Arabien gegenüber der Vergangenheit zu einer schiedsgerichtsfreundlicheren Gerichtsbarkeit entwickelt.

Zu den wichtigsten Merkmalen des aktuellen Rahmens gehören:

- Saudi-arabische Regierungsstellen und staatliche Unternehmen können Streitigkeiten mit ausländischen Investoren unter bestimmten Umständen ohne Zustimmung des Premierministers in einem Schiedsverfahren klären lassen, sofern dieses beim *Saudi Center for Commercial Arbitration* (SCCA) oder einem anderen zugelassenen Zentrum durchgeführt wird.
- Bei Verträgen mit einem Wert von mehr als 100 Millionen SAR sind die Genehmigung durch das zuständige Ministerium und die Anwendung saudischen Rechts Standardbedingungen für Schiedsverfahren mit staatlichen Stellen.

Im Rahmen der jüngsten Reformen wurden die Anforderungen für die Genehmigung durch das Ministerium jedoch schrittweise gelockert, sodass bestimmte staatliche Stellen nun ohne vorherige Genehmigung durch das Ministerium Schiedsvereinbarungen beim SCCA abschließen können. Es empfiehlt sich, rechtlichen Rat zu den geltenden Anforderungen für bestimmte staatliche Vertragspartner einzuholen.

- Das SCCA hat aktualisierte Schiedsgerichtsregeln veröffentlicht, die ein Eilschiedsverfahren anerkennen und es den Parteien ermöglichen, dringende einstweilige Rechtsbehelfe zu beantragen.
- Saudi-arabische Schiedssprüche sind verbindlich und endgültig. Gründe für eine Aufhebung sind: Verstöße gegen die Scharia, die öffentliche Ordnung, eine unzulässige Zusammensetzung des Schiedsgerichts oder die Geschäftsunfähigkeit einer Partei.

6.4 Internationale Schiedsgerichtsbarkeit

Saudi-Arabien ist Unterzeichnerstaat des ICSID-Übereinkommens und hat eine Reihe bilateraler Investitionsabkommen (BIT) ratifiziert. Diese gewähren ausländischen Investoren aus Vertragsstaaten Zugang zu **Investor-Staat-Schiedsverfahren** nach internationalen Regeln.

Von Bedeutung ist, dass Saudi-Arabien eine Notifikation gemäß Artikel 25(4) des ICSID-Übereinkommens eingereicht hat. Diese beschränkt die Kategorien von Streitigkeiten, die für ein ICSID-Schiedsverfahren in Frage kommen, einschließlich bestimmter Beschränkungen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Erdöl. Zwar wächst das BIT-Netzwerk Saudi-Arabiens, es ist jedoch nicht einheitlich aktiv und mehrere Verträge sind noch nicht ratifiziert oder unterliegen Vorbehalten. Investoren sollten daher die Vertragsgültigkeit und die ICSID-Zulässigkeit für jede einzelne Transaktion überprüfen, bevor sie sich auf den Schutz durch internationale



Schiedsverfahren verlassen. Die BITs Saudi-Arabiens enthalten in der Regel Meistbegünstigungsklauseln und Schutzbestimmungen für indirekte Investitionen.

Internationale Schiedsgerichte können in Verträgen mit ausländischen Parteien eingesetzt werden, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Dazu gehört unter anderem die ministerielle Genehmigung für die Beteiligung staatlicher Stellen sowie die ordnungsgemäße Aufnahme der Schiedsklausel in die Vertragsunterlagen.

6.5 Der Entwurf für ein neues Schiedsgerichtsgesetz

Im Juni 2025 verabschiedete der saudische Ministerrat eine Resolution, in der eine umfassende Strategie zur Entwicklung des Schiedsgerichtswesens in Saudi-Arabien festgelegt wurde. Dazu gehört auch die Überarbeitung des bestehenden Schiedsgerichtsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen.

Am 24. September 2025 veröffentlichte Saudi-Arabien einen ersten Entwurf des neuen Gesetzes und bat relevante Branchenakteure, bis zum 24. Oktober 2025 Feedback und Stellungnahmen abzugeben. Dieser Gesetzentwurf wurde noch nicht verabschiedet. Er wird derzeit von den zuständigen Regierungsbehörden geprüft, bevor er offiziell genehmigt und in Kraft gesetzt wird.

Zu den wichtigsten vorgeschlagenen Verbesserungen gehören:

- Ausdrückliche Anerkennung von Notfallschiedsrichtern für dringende einstweilige Rechtsbehelfe,
- Genehmigung virtueller Anhörungen über Technologieplattformen, wodurch sich die Kosten und logistischen Hindernisse für grenzüberschreitende Streitigkeiten reduzieren,
- eine weiter gefasste Definition der schriftlichen Schiedsvereinbarung, die elektronische Kommunikation, Korrespondenz und digitale Signaturen umfasst,
- Möglichkeit für Schiedsgerichte, einstweilige und sichernde Maßnahmen zu erlassen, die von den ordentlichen Gerichten vollstreckt werden können,
- Endgültigkeit von Schiedssprüchen mit engen und klar definierten Gründen für deren Aufhebung,
- Aufhebung der Verpflichtung, den Schiedsspruch als Voraussetzung für die Vollstreckung bei Gericht zu hinterlegen.

Diese Entwicklungen dürften das Profil Saudi-Arabiens als geeigneten Ort für hochkarätige internationale Handelsschiedsverfahren weiter stärken. Zudem ergänzen sie die umfassenderen Reformen zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen.



7. Schlussfolgerungen zu Investitionen in Saudi-Arabien

Die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen für ausländische Investitionen in Saudi-Arabien haben sich durch zahlreiche Reformen, die sich in wenigen Jahren ereignet haben, grundlegend verändert. Zusammen mit dem reformierten Gesellschaftsrecht, dem Zivilrechtsgesetz, dem neuen Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten sowie den sich weiterentwickelnden Arbeits- und Steuervorschriften bildet das neue Investitionsgesetz von 2025 eines der investorenfreundlichsten Rahmenwerke in der Region.

Für potenzielle ausländische Investoren sind die wichtigsten Erkenntnisse aus diesem Leitfaden:

- **Die MISA-Registrierung ist das neue Tor für Investitionen in Saudi-Arabien. Sie ersetzt das bisherige Lizenzsystem durch ein schnelleres, transparenteres und weniger willkürliches Verfahren. Eine einzige Registrierung deckt mehrere Sektoren ab und ausländische Investitionen werden als Recht für solche Aktivitäten behandelt, die nicht auf der Liste der ausgeschlossenen Aktivitäten stehen.**
- **Die Offenheit der Sektoren hat sich erheblich erweitert. Zwar gibt es weiterhin eine Liste ausgeschlossener Aktivitäten (die hauptsächlich die Erdölförderung, die Rüstungsindustrie und eine Handvoll anderer strategischer Bereiche umfasst), doch ist die überwiegende Mehrheit der Sektoren nun vollständig für ausländisches Eigentum geöffnet.**
- **Das Steuersystem ist vorhersehbar: 20 % Körperschaftsteuer für Unternehmen in ausländischem Besitz, 2,5 % Zakat auf Anteile in saudischem/GCC-Besitz, 15 % Mehrwertsteuer und ein Quellensteuersystem, das durch ein umfangreiches Netz von Doppelbesteuerungsabkommen gemildert wird. Das RHQ-Steuerbefreiungsprogramm bietet besonders attraktive Anreize für multinationale Unternehmen, die eine substanzielle regionale Präsenz aufbauen möchten.**
- **Die Einhaltung der Saudisierungsvorschriften ist nicht verhandelbar und erfolgt zunehmend sektorspezifisch. Ausländische Unternehmen müssen daher die *Nitaqat*-Personalplanung vom ersten Tag an in ihre Betriebsstrategie integrieren, denn bei Nichteinhaltung drohen schwerwiegende betriebliche und rufschädigende Folgen.**
- **Die Möglichkeiten zur Streitbeilegung wurden erheblich erweitert. Die Anerkennung von Schiedsverfahren und Mediation für Streitigkeiten zwischen Investoren und der Regierung im neuen Investitionsgesetz stärkt, in Verbindung mit einem modernisierten Schiedsgerichtsgesetz, das Vertrauen ausländischer Investoren in die Durchsetzbarkeit ihrer Rechte. Ein neues Schiedsgerichtsgesetz mit mehreren weiteren Verbesserungen wird in Kürze erwartet.**



Das Tempo der regulatorischen Veränderungen in Saudi-Arabien bleibt hoch.

Investoren wird dringend empfohlen, vor Ort in Saudi-Arabien qualifizierte Rechtsberater zu beauftragen, um sich hinsichtlich der sich wandelnden Regulierungen zurechtzufinden und die vollständige Einhaltung aller geltenden Anforderungen sicherzustellen.



Wichtiger Haftungsausschluss

Dieser Leitfaden dient ausschließlich zu Informationszwecken und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Ausländischen Investoren wird dringend empfohlen, vor der Gründung einer Niederlassung im Königreich Saudi-Arabien qualifizierten Rechts- und Regulierungsbeistand einzuholen.

Bei der Erstellung dieses Handbuchs dienten die folgenden Quellen als Grundlagen:

- Königliches Dekret Nr. M/19 (Neues Investitionsgesetz, August 2024)
- Ministerialbeschluss Nr. 1086 (Durchführungsbestimmungen, Februar 2025)
- MISA-Investorenleitfaden, 12. Auflage (2025)
- ZATCA-Steuerleitfaden und Durchführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuer (in der Fassung vom April 2025)
- Ministerium für Humanressourcen und soziale Entwicklung – Aktualisierungen des Nitaqat-Programms (2025)

Januar 2026

UlezSteiner

